

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

Grundlage des Vertrages sind neben der Anlage H die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur

GGW-Rahmenvertrag

A 2012/9
gültig ab 15.02.2026

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versicherungsnehmer (einschließlich Vorsorge-Versicherung für neue Unternehmen im Inland)
2. Versichertes Risiko
3. Kostenklausel
4. Versicherungssummen
5. Selbstbeteiligungen
6. Kumulklausel
7. Repräsentanten
8. Beitrag
9. Maklerklausel
10. Vertragslaufzeit

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung

- I. Risikobeschreibungen
 1. Mitversicherte Nebenrisiken
 2. Mitversicherte Personen
- II. Besondere Bedingungen
 1. Abhandenkommen eingebrachter Sachen
 2. Abwässer-, Senkungs-, Erdbebens- oder Überschwemmungsschäden
 3. Ansprüche aus Benachteiligung
 4. Arbeits- und Liefergemeinschaften
 5. Auslandsschutz
 6. Gegenseitige Ansprüche
 7. Internet-Technologien
 8. Kraftfahrzeuge
 - 8.1 Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge
 - 8.2 Gebrauch fremder, zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)
 - 8.3 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen (Überführungsfahrzeugen)
 - 8.4 Obhutsschäden
 - 8.5 Gebrauch fremder, zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei mitversicherten Überführungsfahrten
 - 8.6 Konditions- und Summendifferenzdeckung für selbstversicherte Frachtführer/Spediteure
 - 8.7 Ausschlüsse
 - 8.8 Regress
 9. Mietsachschäden
 - 9.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen
 - 9.2 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser
 - 9.3 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen
 10. Nachhaftungsversicherung
 11. Schiedsgerichtsvereinbarung
 12. Schlüsselverlust
 13. Strahlenschäden
 14. Subunternehmen
 15. Tätigkeitsschäden
 - 15.1 Be- und Entladeschäden
 - 15.2 Leitungsschäden
 16. Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen)
 17. Versehensklausel
 18. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
 19. Vorsorge-Versicherung

C. Besondere Bedingungen zur Produkt-Haftpflichtversicherung

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

D. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherte Risiken
3. Vorsorge-Versicherung, Erhöhungen und Erweiterungen
4. Mietsachschäden
- 4.1 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
5. Versicherungsfall
6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
7. Nicht versicherte Tatbestände
8. Ersatzleistung, Serienschaden
9. Nachhaftung
10. Auslandsschutz

E. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung

- I. Umweltschadensversicherung (Grunddeckung)
 1. Gegenstand der Versicherung
 2. Versicherte Risiken
 3. Betriebsstörung
 4. Leistungen der Versicherung
 5. Versicherte Kosten
 6. Erhöhungen und Erweiterungen
 7. Neue Risiken
 8. Versicherungsfall
 9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
 10. Nicht versicherte Tatbestände
 11. Ersatzleistung, Serienschaden
 12. Nachhaftung
 13. Auslandsschutz
- II. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 1)
 1. Umweltschäden auf eigenen Grundstücken gemäß Umweltschadensgesetz
 2. Umweltschäden am Grundwasser gemäß Umweltschadensgesetz
 3. Nicht versicherte Tatbestände
- III. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 2)
- sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart -
 1. Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz
 2. Versicherte Kosten
 3. Nicht versicherte Tatbestände

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versicherungsnehmer

- 1.1 Versicherungsnehmer und gegenüber dem Versicherer Vertragspartner ist die Firma

Onlogist GmbH
Frankenstr. 29
20097 Hamburg

- 1.2 Weitere Versicherungsnehmer und beitragspflichtig für alle Einzelverträge sind die jeweiligen Auftragnehmer (selbständige Einzelfahrer sowie Fuhrunternehmen).

- 1.3 Für rechtlich selbstständige Gesellschaften im Inland, welche nach Beginn dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer erworben oder gegründet werden, besteht mit Datum der Übernahme/Gründung automatisch Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Unternehmensbeschreibung dem gemäß Ziffer 2 versicherten Risiko entspricht und der Versicherungsnehmer die kaufmännische Führung mit einem Anteil von mindestens 50 % hält.

Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommenden Unternehmen spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so fällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme/Gründung fort.

Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

- 1.4 Beitragsschuldner gegenüber dem Versicherer ist GGW GmbH, Chilehaus B, Fischertwiete 1, 20095 Hamburg.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb einer onlinebasierten Frachtenbörse für Kfz-Überführungsaufträge.

Versichert ist die Überführung von Kraftfahrzeugen (auf eigener Achse) oder dem Transport von maximal einem Kraftfahrzeug auf einem Anhänger.

Versichert in dieser Eigenschaft ist die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht der namentlich erfassten Leistungsträger (selbständige Einzelfahrer sowie Fuhrunternehmen) für den jeweils beschriebenen Auftrag.

3. Kostenklausel

Für inländische Versicherungsfälle, bei denen die Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, sowie für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Versicherungssummen

4.1 Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall	
pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR

Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Ansprüche aus Benachteiligung	
Personen- und Sachschäden pauschal	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Vermögensschäden	500.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Schäden an fremden Kraftfahrzeugen (Überführungsfahrzeugen)	250.000 EUR
Schäden durch Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Schäden durch Gebrauch fremder, zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei mitversicherten Überführungsfahrten	15.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	30.000 EUR

4.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden	3.000.000 EUR
Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für	
Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR

4.3 Umweltschadensversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres	3.000.000 EUR
Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für	
Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Ausgleichssanierungen	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und Schäden am Grundwasser	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz (sofern Versicherungsschutz für dieses Risiko vereinbart ist)	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

5. Selbstbeteiligungen

5.1 Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für	
Ansprüche aus Benachteiligung	500 EUR
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen	250 EUR
Schäden an fremden Kraftfahrzeugen (Überführungsfahrzeugen)	500 EUR
Finden auf einen Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen Anwendung, so gilt ausschließlich die höhere Selbstbeteiligung.	

Vereinbarung zur Schadensregulierung bei Schäden an fremden Kraftfahrzeugen (Überführungsfahrzeugen):

Der Versicherer prüft einen gemeldeten Schaden an einem überführten Kfz und reguliert bei einer Erstattungspflicht zunächst in vollständiger Höhe. Das heißt, der Versicherer erstattet an den Geschädigten zunächst den kompletten Schaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

Anschließend fordert der Versicherer die Selbstbeteiligung vom Vertragspartner GGW GmbH zurück. GGW GmbH schuldet dem Versicherer die vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungen.

5.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

(keine Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen durch Brand oder Explosion)

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
mindestens
höchstens

10 %
250 EUR
2.500 EUR

5.3 Umweltschadensversicherung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
mindestens
höchstens

10 %
250 EUR
2.500 EUR

Der Versicherer ist auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

6. Kumul Klausel

Beruhren mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für diese Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Rahmen unterschiedlicher Vertragsteile des vorliegenden Versicherungsvertrages, ist die Ersatzleistung des Versicherers bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen insgesamt begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Sofern die jeweiligen Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

7. Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages ausschließlich

- die Mitglieder des Vorstandes und Ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften).
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung).
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften).
- die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften und bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts).
- die Inhaber (bei Einzelfirmen).
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

8. Beitrag (ohne Versicherungsteuer)

8.1 Der Beitrag je versicherter Fahrt berechnet sich wie folgt:

A) Grunddeckung gemäß Vertragsteil B, Ziffer 8.3 bis 8.5

Grundbeitrag je Fahrt	= 2,99 Euro
variabler Beitrag je gefahrenem Kilometer	= 0,031 Euro
Maximalprämie pro Fahrt	= 24,00 Euro

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

B) Differenzdeckung gemäß Vertragsteil B, Ziffer 8.6 für selbstversicherte Frachtführer/Spediteure

Grundbeitrag je Fahrt = 0,35 Euro

variabler Beitrag je gefahrenem Kilometer = 0,0033 Euro

Maximalprämie pro Fahrt = 10,00 Euro

- 8.2 Die Abrechnung des Beitrages erfolgt monatlich auf Basis der im ONLOGIST-Portal zur Verfügung gestellten Daten. Die ONLOGIST GmbH gewährleistet der ERGO ab dem 01.12.2018 einen Zugriff auf das Portal, in dem alle über ONLOGIST vermittelten Fahrten jederzeit erkennbar sind.

9. Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr läuft über den Versicherungsmakler:

GGW GmbH
Chilehaus B, Fischertwiete 1
20095 Hamburg

Er ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Ferner ist der Versicherungsmakler verpflichtet, Zahlungen des Versicherungsnehmers in Empfang zu nehmen. Die Zahlung hat für den Versicherungsnehmer befreiende Wirkung, wenn die Zahlungen auf einem Konto des Versicherungsmaklers bei einer dem Einlagensicherungsfonds des privaten Bankgewerbes angeschlossenen Bank oder einem genossenschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut eingegangen sind. Zahlungen hat der Versicherungsmakler im Rahmen der Richtlinien zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs zügig an den Versicherer weiterzuleiten.

10. Vertragslaufzeit

Es ist eine Vertragslaufzeit bis zum 01.01.2021 vereinbart. Anschließend verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine der Vertragsparteien den Vertrag 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauftermin kündigt.

Sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherer verzichten auf ihre jeweiligen Sonderkündigungsrechte (z.B. nach Schadenszahlung oder Beitragsanpassung).

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung

I. Risikobeschreibungen

1. Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert sind alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden und Räumlichkeiten, auch soweit sie ganz oder teilweise Dritten vermietet, verpachtet oder sonst wie überlassen werden. Ziffer 7.6 AHB bleibt unberührt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gemäß § 836 Absatz 2 BGB.
- der Insolvenz- und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten.

- 1.2 aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Sozialeinrichtungen und sonstigen betrieblichen Zwecken dienenden Einrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Kantinen, Sportstätten, Erholungsheime, Kindergärten und dgl.), auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden genutzt werden.

- 1.3 aus dem Besitz von Parkplätzen für Betriebsangehörige und Besucher.

- 1.4 aus der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen aller Art.

- 1.5 aus der Unterhaltung von rechtlich unselbstständigen inländischen Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern und Verkaufsstellen.

- 1.6 aus der gesamten maschinellen Einrichtung des Betriebes.

- 1.7 aus dem Betrieb von Seil-, Schweb- und Werksbahnen zur Beförderung von Sachen auf den Betriebsgrundstücken.

- 1.8 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen.

- 1.9 aus dem Betrieb von Tankstellen und Kfz-Pflegestationen, auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden benutzt werden (Ziffer 7.10 b AHB bleibt unberührt).

- 1.10 aus dem Einsatz und der Ausbildung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.

- 1.11 aus dem Halten von Tieren zu betrieblichen Zwecken einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Tierhüter.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für das Halten von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sog. Kampfhunde, siehe Anlage H, Teil II B).

- 1.12 aus dem gesetzlich erlaubten Besitz und dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition durch den Versicherungsnehmer und seine Betriebsangehörigen.

- 1.13 aus der Abgabe von Elektrizität und Wärme an Dritte.

- 1.14 aus dem Besuch von oder der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse.

- 1.15 aus der Durchführung oder Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen.

- 1.16 aus der Durchführung von Betriebsfesten und Ausflügen.

- 1.17 aus der Beauftragung von

- Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragten.
- Betriebsärzten, Schwestern und ausgebildeten Sanitätshelfern einschließlich der Benutzung medizinischer Geräte.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Beauftragten.

- 1.18 aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft einschließlich der sich daraus ergebenden persönlichen gesetzlichen Haftpflicht ihrer Mitglieder.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

- 2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Betriebsangehörige sind auch angestellte Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragte, ferner in den Betrieb eingegliederte Leiharbeitnehmer, Nothelfer, Praktikanten und Volontäre sowie alle ehemaligen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Sollten die in diesem Absatz genannten

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

Personen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund der jeweiligen Stellung im Betrieb Repräsentanteneigenschaft gehabt haben, gilt der vorangegangene Absatz nicht, sondern Ziffer 2.1.

II. Besondere Bedingungen

1. Abhandenkommen eingebrachter Sachen

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber Betriebsangehörigen und Besuchern aus dem Abhandenkommen eingebrachter Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

2. Abwässer-, Senkungs-, Erdbebens- oder Überschwemmungsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer.
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbebenschäden.
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

3. Ansprüche aus Benachteiligung

- 3.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Mitversicherte Personen im Sinne des Satzes 1 sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

- 3.2 Als Versicherungsfall gilt - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs (claims made) gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

- 3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gemäß Ziffer 4.1, die vor Vertragsbeginn begangen worden sind (Rückwärtsdeckung). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen die Benachteiligung bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen.

- 3.4 Wird der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherers nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen verlängert, wird eine Nachhaftungszeit von drei Jahren gewährt. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligung innerhalb des vorgenannten Zeitraums endet die Nachhaftungszeit automatisch.

Die Nachhaftungszeit gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachhaftungszeit gemeldet werden, soweit sie auf Benachteiligungen gemäß Ziffer 4.1 beruhen, die während der Dauer der Versicherung oder der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Zeit der Nachhaftung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

- 3.5 Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten der Europäischen Union.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 3.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- (1) durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.
- (2) im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechtes jeglicher Art sowie Ansprüchen, die kollektiv erhoben werden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen.
- (3) wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter.
- (4) wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- (5) auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Sozialplänen.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

4. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

- (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- (3) Ebenso bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über (1) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5. Auslandsschutz

- 5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA/Kanada geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export) sowie aus Montage-, Demontage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten oder sonstigen Leistungen in USA/Kanada.

Für Ansprüche aus Benachteiligung richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach der Ziffer 3.

- 5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung von rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten (z.B. Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern und Verkaufsstellen) im Ausland. Dies gilt nicht für Betriebsstätten in USA und Kanada sowie in Ländern, in denen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften Versicherungsverträge bei im Land ansässigen Versicherern abzuschließen sind (Non-admitted-Verbot).

- 5.3 Für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien und Kanada sowie für Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die vor amerikanischen oder kanadischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden abweichend von Ziffer 6.5 AHB als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5.5 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (vgl. Ziffer 7.9 AHB).
- 5.6 Hingewiesen wird im Rahmen des Auslandsschutzes insbesondere auf die nicht versicherten Risiken gemäß Anlage H, Teil II B, Ziffer 1 bis 3.

6. Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche

- (1) mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 - Sachschäden über 50 EUR.
- (2) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters fällt.
- (3) der versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

Nicht versichert sind

- Mietsachschäden.
- Schäden durch Umwelteinwirkung wegen Schäden an Grundstücken, sofern es sich um das gleiche Betriebsgrundstück handelt oder sich die Betriebsgrundstücke der einzelnen Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Unmittelbare Nachbarschaft liegt dann vor, wenn zwischen den verschiedenen Betriebsgrundstücken nicht Grundstücke liegen, die sich im Eigentum Dritter befinden oder

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

die Betriebsgrundstücke nicht durch öffentliche Flächen (z.B. Straßen) getrennt sind.	
7. Internet-Technologien	7.2 Serienschaden
7.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
soweit es sich handelt um Schäden aus	- auf derselben Ursache,
7.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.	- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
7.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen	oder
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen	- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
sowie	beruhen.
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.	Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.
7.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.	7.3 Nicht versicherte Risiken
<u>Zu Ziffer 7.1.1 bis Ziffer 7.1.3:</u>	Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.	- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung.
7.1.4 der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.	- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege.
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer auch	- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing.
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.	- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken.
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.	- Betrieb von Telekommunikationsnetzen.
	- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G, besteht.
	7.4 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
	7.4.1 die im Zusammenhang stehen mit
	- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming).
	- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
	7.4.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

7.4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

8. Kraftfahrzeuge

8.1 Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- (1) Kraftfahrzeugen (z.B. Zugmaschinen, Raupenschlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- (2) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
- (3) Anhängern.
- (4) Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern ohne Rücksicht auf ihre Höchstgeschwindigkeit, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

8.2 Gebrauch fremder, zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Mitversichert sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten - teilweise abweichend von der Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugklausel gemäß Anlage H Teil II A - gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde.
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder

- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder

- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8.3 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen (Überführungsfahrzeugen)

Der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt der Übernahme des Kraftfahrzeuges beim Auftraggeber des Versicherungsnehmers zum Zwecke der Kraftfahrzeug-Überführung und endet bei Rückgabe des Kraftfahrzeugs am vereinbarten Zielstandort.

8.3.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich der Ausführung der versicherten Tätigkeiten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.3.2 Für Schäden, die beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, beim Zubringen oder Abholen oder bei Überführungsfahrten entstanden sind, gilt:

- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Durch die Registrierung der Fahrer/Unternehmer hat der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit erfüllt.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Diese Verpflichtung kann durch eine vertraglich vereinbarte Überprüfungspflicht des Auftraggebers jeweils vor Fahrtantritt erfüllt werden.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

8.3.3 Nicht versichert sind gesetzliche Ansprüche Dritter, welche durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kfz verursacht werden, sofern diese über den Schaden an dem zu überführenden Fahrzeug hinausgehen.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

8.4 Obhutsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 2.2, Ziffer 7.3 und Ziffer 7.7 AHB – Ansprüche wegen Schäden an fremden Kraftfahrzeugen auch durch Beschädigung, Abhandenkommen, Diebstahl oder Unterschlagung während der Überführung dieser Kraftfahrzeuge, unabhängig vom Verschulden des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Leistungsträger.

8.5 Gebrauch fremder, zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei mitversicherten Überführungsfahrten

Mitversichert sind bei Überführungsfahrten - teilweise abweichend von der Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugklausel gemäß Anlage H Teil II A - gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer oder Mit-Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde.
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

Versichert gelten ausschließlich Schäden an Kraftfahrzeugen des Auftraggebers des Versicherungsnehmers, wenn sie auf Betriebsgrundstücken des Auftraggebers jeweils bei Beginn und/oder Ende der Überführungsfahrten eintreten.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Versicherungsschutz hierfür besteht ausschließlich im Rahmen der Ziffer 8.4 (Obhutsschäden).

8.6 Konditions- und Summendifferenzdeckung für selbstversicherte Frachtführer/Spediteure

8.6.1 Übersteigt ein Schaden die je Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme der Frachtführer-/Speditionshaftpflicht (Verkehrshaftung) oder der Kaskoversicherung des Dienstleisters, besteht Versicherungsschutz in Höhe der Differenz zu den Versicherungssummen des vorliegenden Vertrages (Summendifferenz-Dekung).

8.6.2 Gehen die Bedingungen des vorliegenden Vertrages ihrem Umfang nach weiter als der Deckungsumfang der selbstversicherten Frachtführer, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen des vorliegenden Vertrages (Bedingungs-differenz-Dekung).

8.6.3 Voraussetzung ist der Nachweis eines aktuellen Versicherungsschutzes für Fahrzeugüberführungen auf ei-

gener Achse im Rahmen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung, Transportversicherung (Verkehrshaftung) oder Kaskoversicherung.

8.6.4 Ein Schaden kann nur mit einem Regulierungsnachweis über eine der unter 8.6.3 genannten Versicherungen geltend gemacht werden.

8.6.5 Es gelten die Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen (Überführungsfahrten) und den Gebrauch fremder, zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei mitversicherten Überführungsfahrten.

8.7 Ausschlüsse

Für die Ziffern 8.3, 8.4 und 8.6 gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Anlass von Reparaturen.

8.8 Regress

Für die Ziffern 8.3, 8.4, 8.5 und 8.6 gilt:

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch einen Leistungsträger sind wir berechtigt, unsere Leistung von diesem in der Höhe zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

Das gilt nur, wenn

- das Schadensereignis eine Folge von Alkoholgenuss oder anderer berauschender Mittel war.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe vom Leistungsträger zurückzufordern.

9. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

9.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen einschließlich deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

9.2 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleiben unberührt.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

9.3 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleiben unberührt.

Für die Ziffern 9.1 und 9.3 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.

10. Nachhaftungsversicherung

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages durch vollständigen und dauerhaften Wegfall des versicherten Risikos gewährt der Versicherer im Rahmen des zuletzt vereinbarten Vertragsstandes für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Schäden aus vor Vertragsbeendigung gelieferten Waren und geleisteten Arbeiten, wenn der Versicherungsfall erst nach Vertragsbeendigung eintritt.

Für Ansprüche aus Benachteiligung richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach der Ziffer 3.

11. Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn folgende Mindestanforderungen gegeben sind:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern.
- Der Vorsitzende (Obmann) muss Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen. Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch muss schriftlich niedergelegt und begründet werden. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Die Benennung des vom Versicherungsnehmer zu bestellenden Schiedsrichters ist mit dem Versicherer abzustimmen.

12. Schlüsselverlust

- 12.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 12.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

- 12.3 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

- 12.4 Für das Abhandenkommen von Codekarten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- 12.5 Für das Abhandenkommen von Autoschlüsseln gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.3 (Schäden an fremden Kraftfahrzeugen (Überführungsfahrzeugen)) dieses Vertragsteils.

13. Strahlenschäden

- 13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB und Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

- 13.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen.
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

- 13.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

14. Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer (bei

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

Kraft- oder Wasser-Fuhrunternehmen insoweit teilweise abweichend von der Kraftfahrzeugklausel gemäß Anlage H, Teil II, A) mit Leistungen der versicherten Art.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer.

15. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

15.1 Be- und Entladeschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen oder Containern durch oder beim Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahnwagen beim Rangieren entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.

Für die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern besteht Versicherungsschutz, wenn die Ladung

- nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist.
- nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag von Dritten geliefert oder transportiert wurde.

Für Schäden an zur Überführung übernommenen Kfz gelten ausschließlich die Bestimmungen gemäß Ziffer 8.3 (Schäden an fremden Kraftfahrzeugen (Überführungsfahrzeugen)) dieses Vertragsteils.

15.2 Leitungsschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 1.2 AHB und Ziffer 7.8 AHB bleiben unberührt.

16. Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen)

16.1 Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

(3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

(7) aus

- Rationalisierung und Automatisierung.
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.

(8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen.

(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

16.2 Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von Ziffer 16.1 (7) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, ferner Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

16.3 Für Ansprüche aus Benachteiligung und Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet-Technologien richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Ziffern 3 und 7.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

17. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den Grenzen der Ziffer 4 AHB auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung entstehende neue Risiken.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag zu entrichten; insoweit gelten die einschränkenden Bestimmungen der Ziffer 4 AHB nicht.

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

18. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer

(1) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bauherren, Verleihern, Vermietern, Verpächtern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

(2) durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.

(3) von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzliche vereinbarte Haftung).

19. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten - abweichend von Ziffer 4.2 AHB - die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

C. Besondere Bedingungen zur Produkt-Haftpflichtversicherung

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil B auch für diesen Vertragsteil.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

D. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil B auch für diesen Vertragsteil. Sind bereits nach Vertragsteil B Schäden durch Umwelteinwirkung - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB - eingeschlossen, gilt dieser Vertragsteil nicht.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung aus den unter Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

2. Versicherte Risiken

Im Rahmen der unter Ziffer 2.1 bis 2.7 getroffenen Vereinbarungen erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf folgende Risiken:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- 2.1.1 Versicherungsschutz besteht für die Lagerung von

- gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 3.000 l/kg, je Einzelbinde bis 240 l/kg,
- Heizöl zur Raumbeheizung – **sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart** -.

- 2.1.2 Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht ferner Versicherungsschutz für die weiteren im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

- 2.4.1 Versicherungsschutz besteht für den Betrieb von

- Fettabscheidern,
- Benzin- und Ölabscheidern - **sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart** -.

- 2.4.2 Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht ferner Versicherungsschutz für die weiteren im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen/Pflichtversicherung**).

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umwelt-Regressrisiko**).

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer während der Inbetriebnahme oder im Probetrieb vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichtenden derartigen Anlage ist. Kein Versicherungsschutz besteht für Anlagen in USA und Kanada.

Versicherungsschutz für das Umwelt-Regressrisiko ist vereinbart.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 6 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeug-

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

nisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Ziffern 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob unter den Ziffern 2.1 bis 2.6 Versicherungsschutz vereinbart wurde oder nicht (**Allgemeines Umweltrisiko**).

Versicherungsschutz für das Allgemeine Umweltrisiko ist vereinbart.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

3. Vorsorge-Versicherung, Erhöhungen und Erweiterungen

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) einschließlich der Verzehungsklausel gemäß Vertragsteil B, Ziffer 25, Absatz 1 finden für die Ziffern 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Ziffer 3.1 (2) AHB und Ziffer 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) einschließlich der Verzehungsklausel gemäß Vertragsteil B, Ziffer 25, Absatz 1 finden für die Ziffern 2.1 bis 2.5 ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken sowie Veränderungen bezüglich der Anzahl der versicherten Abwasseranlagen im Sinne der Ziffer 2.4.1.

4. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

4.1 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

Für Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an Räumen einschließlich deren Ausstattung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.

5. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 6.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder eines mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Unter diesen Voraussetzungen werden Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 6.2.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- 6.2.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen der für Aufwendungen vereinbarten Versicherungssumme nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.2 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 6.4 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer die für Versicherungsfälle und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen.

- 6.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 6.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

7. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

7.3 Ansprüche wegen

- (1) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für Schäden, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsdauer - nicht jedoch aus sonstigen Gründen - keinen Versicherungsschutz gewährt. Versicherungsschutz besteht dann im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

- (2) Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

- (3) Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

Bei Grundstücken im Inland findet der Ausschluss keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Grundstück anlässlich des Erwerbs hat fachgerecht beproben lassen und aufgrund des Ergebnisses nach objektiven Kriterien zu dem Ergebnis kommen konnte, dass das Grundstück frei von Umwelteinwirkungen ist.

- 7.4 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagung von Abfällen.

- 7.5 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach der Auslieferung, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht).

Ist Versicherungsschutz für das Umwelt-Regressrisiko gemäß Ziffer 2.6 vereinbart, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 7.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen.

- 7.7 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 7.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 7.9 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

- 7.10 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

7.11 Ansprüche wegen Schäden durch halogenorganische Stoffe (z.B. CKW, FCKW), auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.

7.12 im Rahmen des Umwelt-Regressrisikos Ansprüche

- (1) aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 2.6 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.
- (2) die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).
- (3) aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

8. Ersatzleistung, Serienschaden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die in Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) genannte Versicherungssumme für Schäden durch Umwelteinwirkung die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

9. Nachhaftung

9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

9.2 Fällt während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise weg, so besteht bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung nach Ziffer 9.1 weiterhin Versicherungsschutz, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren nach Wegfall des versicherten Risikos.

10. Auslandsschutz

10.1 Eingeschlossen sind im Umfang des Vertrages - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- (1) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Tätigkeiten im Sinne des Umwelt-Regressrisikos gemäß Ziffer 2.6, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- (3) aus betrieblicher Tätigkeit im Ausland im Sinne von Ziffer 2.7. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in USA/ Kanada.
- (4) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in USA/ Kanada.
- (5) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in USA/Kanada.
- (6) die auf die Unterhaltung von rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten (z.B. Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern und Verkaufsstellen) im Ausland zurückzuführen sind.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

Dies gilt nicht für Betriebsstätten in USA und Kanada sowie in Ländern, in denen aufgrund nationaler Vorschriften Versicherungsverträge bei im Land ansässigen Versicherern abzuschließen sind (Non-admitted-Verbot).

- 10.2 Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, soweit sie nicht unter Ziffer 10.1 (1) und (2) fallen, gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 7.2 Absatz 2 finden keine Anwendung.

Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgebend.

- 10.3 Im Übrigen gelten die unter Vertragsteil B getroffenen Vereinbarungen für den Auslandsschutz auch für diesen Vertragsteil.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

E. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung

Für diesen Vertragsteil gelten neben den nachstehenden Besonderen Bedingungen ausschließlich Ziffer III. der Anlage H (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung) sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Vertragsteils A.

I. Umweltschadensversicherung (Grunddeckung)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Betriebsangehörige sind auch angestellte Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragte, ferner in den Betrieb eingegliederte Leiharbeitnehmer, Nothelfer, Praktikanten und Volontäre sowie alle ehemaligen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.3 Kraftfahrzeuge und Anhänger einschließlich Non-Ownership-Deckung

1.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- (1) Kraftfahrzeugen (z.B. Zugmaschinen, Raupenschlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- (2) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
- (3) Anhängern.
- (4) Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern ohne Rücksicht auf ihre Höchstgeschwindigkeit, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

1.3.2 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Mitversichert ist bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn Ansprüche daraus gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde.
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versiche-

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

rungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder

- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

2. Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer I, 2.1 bis 2.8 jeweils ausdrücklich vereinbarten Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Risiken vereinbart.
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (**UHG-Anlagen**).
- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß

Ziffer I, 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**anlagen-spezifisches Umweltproduktisiko**).

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer während der Inbetriebnahme oder im Probetrieb vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichtenden derartigen Anlage ist.

- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Risiken vereinbart.

- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer I, 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (**allgemeines Umweltproduktisiko**).

- Versicherungsschutz ist für die in der Betriebs-Haftpflichtversicherung versicherten Risiken vereinbart.

- 2.8 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern I, 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (**allgemeines Umweltrisiko**).

- Versicherungsschutz ist vereinbart.

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer I, 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer I, 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer I, 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer I, 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
- 5.1.1 Die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen.
- 5.1.2 Die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt.
- 5.1.3 Die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären

bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziffer I, 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer I, 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 (Kündigung nach Risikohöherung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (Anlage H, III) kündigen.

7. Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Für neue Risiken gelten die in Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) vereinbarten Versicherungssummen.

7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer I, 7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer I, 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer I, 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer I, 9.1

werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer I, 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen der für Aufwendungen vereinbarten Versicherungssumme nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer I, 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer I, 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintre-

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

tenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsdauer - nicht jedoch aus sonstigen Gründen - keinen Versicherungsschutz gewährt. Versicherungsschutz besteht dann im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

Bei Grundstücken im Inland findet der Ausschluss keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Grundstück anlässlich des Erwerbs hat fachgerecht beproben lassen und aufgrund des Ergebnisses nach objektiven Kriterien zu dem Ergebnis kommen konnte, dass das Grundstück frei von Kontaminationen ist.

10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer I, 13).

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen und Umfang von Ziffer I, 1.3.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

10.25 durch halogenorganische Stoffe (z.B. CKW, FCKW), auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.

11. Ersatzleistung, Serienschaden

11.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) genannte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer I, 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

11.2 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer I, 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

11.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

12. Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Fällt während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise weg, so besteht bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung nach Ziffer 12.1 weiterhin Versicherungsschutz, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren nach Wegfall des versicherten Risikos.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

13. Auslandsschutz

13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer I, 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern I, 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer I, 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer I, 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer I, 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer I, 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß

Ziffer I, 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

- die auf die Unterhaltung von rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten (z.B. Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern und Verkaufsstellen) im Ausland zurückzuführen sind.

Dies gilt nicht für Betriebsstätten in Ländern, in denen eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist oder in denen Versicherungsschutz über eine Pool-Lösung erhältlich ist.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer I, 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgebend.

- 13.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

II. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 1)

1. Umweltschäden auf eigenen Grundstücken gemäß Umweltschadensgesetz

Abweichend von Ziffer I, 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer I, 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle betrieblich genutzten Grundstücke des Versicherungsnehmers im Inland.

2. Umweltschäden am Grundwasser gemäß Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer I, 10.2 auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Ferner gilt:

Nicht versichert sind

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für Fett-, Benzin- und Ölabscheider, wenn für diese Anlagen auch Versicherungsschutz nach Ziffer I, 2.4 besteht.

- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Anlage zum Versicherungsschein

HG-SV 74504987 / Onlogist Fahrzeugüberführung durch deutsche Fahrzeugüberführer

III. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 2)

- sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart -

1. Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz

- 1.1 Abweichend von Ziffer I, 10.1 und über den Umfang von Ziffer II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer I, 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer I, 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer I, 6 und Ziffer I, 7 kein Versicherungsschutz.

- 1.5 Teilweise abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 1 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter.

Für derartige Handlungen Dritter gilt der Ausschluss gemäß Ziffer I, 10.12 als gestrichen.

Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme 100.000 Euro je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 2.500 Euro je Versicherungsfall.

2. Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer I, 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

- 3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer III, 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 3.2 Die in Ziffer I und Ziffer II genannten Ausschlüsse finden auch für Ziffer III Anwendung.